

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage Drucksache VL-20/2017

Dezernat I
Haupt- und Personalamt

Datum: 24.05.2017

1. Haupt- und Finanzausschuss	22.06.2017
2. Gemeindevertretung	29.06.2017
3. Haupt- und Finanzausschuss	27.09.2017
4. Gemeindevertretung	04.10.2017
5. Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2017
6. Gemeindevertretung	14.12.2017

Satzung der Gemeinde Egelsbach über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS)

Anlage(n):

- (1) Entwurf 2 wiederkehrende Straßenbeitragssatzung 2017
- (2) Anlage 2 Abrechnungsgebiet 2 zur WStrBS
- (3) Anlage 3 Abrechnungsgebiet 3 zur WStrBS
- (4) Anlage 4 Abrechnungsgebiet 4 zur WStrBS
- (5) Anlage 5 Abrechnungsgebiet 5 zur WStrBS
- (6) Anlage 6 Abrechnungsgebiet 6 zur WStrBS
- (7) Anlage 7 Abrechnungsgebiet 1 zur WStrBS
- (8) Anlage 8 Begründung zu § 2 wiederkehrender Straßenbeiträge 2017
- (9) Straßenverzeichnis der Abrechnungsgebiete

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** folgende Beschlussfassung:

Der beigefügte Entwurf 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge einschließlich der Anlagen 1- 6 der Satzung (Karten der Abrechnungsgebiete) sowie der Anlage 7 (Begründung der Abrechnungsgebiete) werden als Satzung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten für die Erhebung von Daten in Höhe von ca. 35.000,00 €

Erläuterungen:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach hat den Gemeindevorstand in ihrer Sitzung am 16.12.2015 unter TOP 15.2. mit der Einführung einer wiederkehrenden Straßenbeitragssatzung beauftragt. Die vorgelegte Satzung entspricht der Mustersatzung des HSGB unter Anpassung an die Gegebenheiten der Gemeinde Egelsbach.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 23.05.2017 zugestimmt.

Die Vorlage wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 29.06.2017 in die nächste Sitzungsrunde geschoben und in der Sitzung der Gemeindevertretung am 04.10.2017 nochmals in die nächste Sitzungsrunde geschoben.

Bei der Überarbeitung der Vorlage wurde festgestellt, dass die Satzung einen Tippfehler/Übernahmefehler aus der Mustersatzung enthält. Es wurde in § 8 Absatz 4 der Buchstabe e) aufgrund eines Tippfehlers korrigiert. Für die landwirtschaftliche Nutzung gilt ein Nutzungsfaktor von 0,01 nicht von 0,1.

Weitere Änderungen wurden nicht vorgenommen. Es liegen nunmehr besser lesbare Anlagen zur Satzung bei.